



Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Eckpunkte zur Gesetzesfassung vom 21. Februar 2025

Katja Weiler, IZES gGmbH Tag der Förderprogramme, MWIDE 20.11.2025





- Zielsetzungen im EEG und Ausbaustand
- Besondere Änderungen im EEG 2025
 - Photovoltaik
 - Windenergie
 - Ausblick Biomasse
 - Technologieübergreifende Regelungen
- Fazit



Einordnung EEG im rechtlichen Mehrebenensystem im Klimaschutzrecht

Völkerrecht

- UN Klimarahmenkonventionen 1992, Kyoto Protokoll 1997, Paris-Abkommen 2015; Aktuelle COP Beschlüsse Glasgow, Sharm el-Sheik,
 Dubai
- Aktuell: Ziel 1,5C; Transformation der Energiesysteme, Defossilisierung, 3-facher Ausbau EE (2023), Just transition/ sozial gerecht;
 Klimafinanzierung

EU Primärrecht

- Art. 191 AEUV: Bekämpfung des Klimawandels als Teil der Umweltpolitik.
- Art. 194 AEUV: Energiekompetenz mit Fokus auf EE, EnEff (keine Vorgaben für MS zu Energiemix)

EU-Governance-Verordnung (2018/1999)

- Umsetzung des Pariser Übereinkommens, Monitoring der Klima- und Energiepolitik (2021–2030)
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP)
- Verschlechterungsverbot: Ambitionsniveau darf nicht reduziert werden.

EU Green Deal (2019): Fit for 55 Paket (2021)

EU-Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)

Klimaziele der EU

- 55 % THG-Minderung 2030
- Klimaneutralität bis spätestens 2050 rechtlich verbindlich
- Gilt unmittelbar in MS
- Grundlage f
 ür alle weiteren Ma
 ßnahmen

Erneuerbare Energien Richtlinie (III)

- Mind. 42,5 % EE Bruttoendenergieverbrauch EU 2030
- EE Anlagen als überragend im öffentlichen Interesse, dienen öffentliche Gesundheit und Sicherheit
- Go-to Gebiete: Beschleunigungsgebiete Genehmigungen
- Nachhaltigkeitskriterien Biomasse

Umsetzung in Deutschland (Mai 25: Deutschland Frist verpasst): u.a. durch Erneuerbare-Energien-Gesetz

KOM-Beihilfe-Leitlinien für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) 2022-2030



Zielsetzungen im EEG und Ausbaustand

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

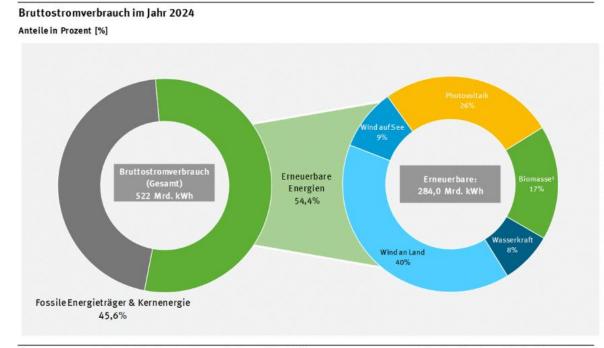
- EEG 2023 in der aktuell konsolidierten Fassung vom 25. Februar 2025 (EEG 2025)
- Gilt für Neuanlagen ab 25.02.2025; Bestandsanlagen nach Januar 23 oder früheren Fassungen

Ziele

- Ausbau der erneuerbaren Energien
- Defossilisierung der Stromerzeugung
- Stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen

Vorgabe zeitlicher Rahmen:

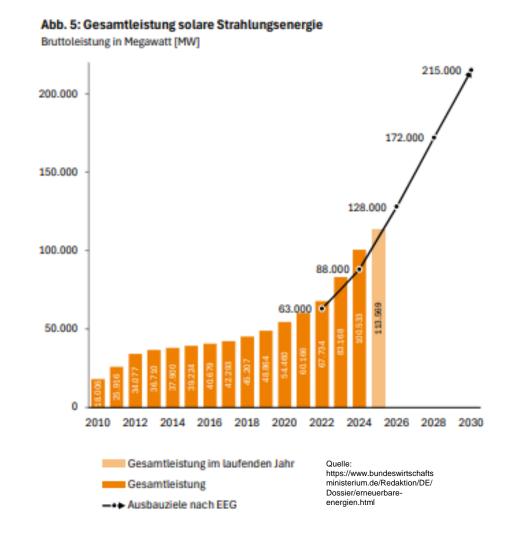
- EE stellen mind. 80% am Bruttostromverbrauch 2030
- Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein.





Zielsetzungen EEG 2025 und Ausbaustand Gesamtleistung für Photovoltaik

- Ambitionierte PV-Ausbauziele: 215 GW bis 2030 (2040 ~400 GW)
- Ende 2024 waren fast 100 GW installiert
- Jährlicher Zubaubedarf von >20 GW (berechneter Korridor zur Zielerreichung 2030) laut EEG Begründung
- Ausbau hälftig Dach- und Freiflächen
- Politische Grundlage f
 ür PV-Hochlauf
 - PV-Strategie (2023), Solarpaket I (2023/24) und Solarspitzengesetz zum EEG 2023 + Fassung 2025
 - Erhöhte Ausschreibungsvolumina 2025 in allen PV Segmenten durch BNetzA
 - Erweiterte PV-Flächenkulisse
 - Sicherung der netz- und marktdienliche Steuerbarkeit zur Reduzierung von Netzspitzen





Neuregelung Gebäude-Photovoltaik Anlagen

"Solarspitzen-Gesetz" (Änderungen EEG 2023), 25. Februar 2025 Inkraft

Ziele

- Vermeidung von Netzüberlastungen durch Reduzierung von Solarspitzen und Batteriespeichereinsatz
- Kernpunkte Neuregelungen: verpflichtende Fernsteuerbarkeit & Einspeisemanagement, so dass Abregelungen netzdienlich erfolgen können (für neue PV-Anlagen)
- Förderung der Digitalisierung des Energiesystems durch beschleunigten Smart-Meter Rollout.

EEG Vergütungssätze PV (§§ 48–49 EEG 2025):

- Dachanlagen: Höhere Vergütung als Freiflächenanlagen
- größer 100 kW nur Direktvermarktung (Ausschreibungen) möglich
- Einspeisevergütung ab 01.08.2025; Degression alle 6 Monate um 1%

Anlagengröße	Teileinspeisung	Volleinspeisung
Bis 10 kWp	7,86 ct/kWh	12,47 ct/kWh
10 – 40 kWp	6,80 ct/kWh	10,45 ct/kWh
40 – 100 kWp	5,56 ct/kWh	10,45 ct(kWh



Neuregelungen Photovoltaik: Ausschreibungen

- Erhöhung Ausschreibungsgrenze auf 1 MW, kein Wahlrecht (vorher 750 MW Pflicht, freiwillig ab 300 kW)
- Entfall des Eigenversorgungsverbots für Neuanlagen, nicht für Bestandsanlagen
- Erweiterung Flächenkulisse: Verkehrswege (Schiene, Straße) von 200 auf 500m
- Bürgerenergiegesellschaften: erst ab 6 MW Teilnahmeverpflichtung
- Ausschreibungen in 2 Segmenten: 3x jährlich; Innovationsausschreibungen (2x jährlich)
 - 1. Segment= Freiflächen (inkl. Floating-PV, Agri-PV, Moor-PV, Parkplätze- vorher Innovationsausschreibungen);
 2. Segment (Dachanlagen);
 Innovation= Speicher, integrierte Systeme, etc.
- Ökologische Mindestkriterien (nicht für flächenintegrierte PV-Arten)
 - Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept", Durchgängigkeit für Großsäuger und kleinere Tierarten , Mindestanteil von 10 Prozent der Fläche der Anlage für standortangepasste Biotopelemente, etc.

Quelle: ISE Fraunhofer



Quelle: ISE Fraunhofer



Quelle: ISE Fraunhofer



Quelle: Next2Sun



Quelle: Nuno Marquez, Unsplash





Neuregelung Gebäude-Photovoltaik Anlagen

- 1. Pflicht zur Einspeisebegrenzung (60-%-Regel, § 9 EEG), nur für PV Strom
 - Für neue EEG geförderte Anlagen (inkl. Mieterstrom) gilt:
 — max. 60 % Einspeisung der installierten Leistung wird abgenommen wenn kein intelligentes Messsystem (iMSys) vorhanden ist
 - Zweck: Netzstabilität, bis digitale Steuerung verfügbar ist
 - Sicherung der netz- und marktdienliche Steuerbarkeit zur Reduzierung von Netzspitzen
 - Die restliche Energie (40%) muss selbst verbraucht, gespeichert, oder abgeregelt werden (Anreiz).
 - < 25 kW: keine Fernsteuerbarkeit gefordert
 - Ausschreibungsanlagen müssen immer fernsteuerbar sein (technische Voraussetzung für Direktvermarktung)
 - keine pauschale 60-%-Grenze
 - Redispatch-Pflichten gelten ohnehin seit 2021 → alle Ausschreibungsanlagen sind im Redispatch 2.0.



Neuregelungen technologieübergreifend

- 2. Vergütungsanpassungen bei negativen Börsenpreisen (§§ 51 ff.) für PV, Biomasse und Wind
 - Keine Förderung während negativer Strompreise/ Spotmarkt ¼ h (bisher: über 3 Stunden)
 - Neu: Kompensation nach der Förderlaufzeit: Diese entfallenen Zahlungen werden nach dem 20-jährigen Förderzeitraum ausgeglichen
 - Berechnung der Kompensation: erfolgt nach dem durchschnittlichen Solarstrom-Ertragspotenzial der betroffenen Monate → nicht nach der realen Produktion.
 - Kompensation nur für feste EEG Vergütung. Ausschreibungsanlagen erhalten keine Kompensation; Risiko bleibt beim Betreiber.
 - Ausnahmen für Betreiber kleiner Neuanlagen (<100 kW) und insbs. Anlagen < 2 kW



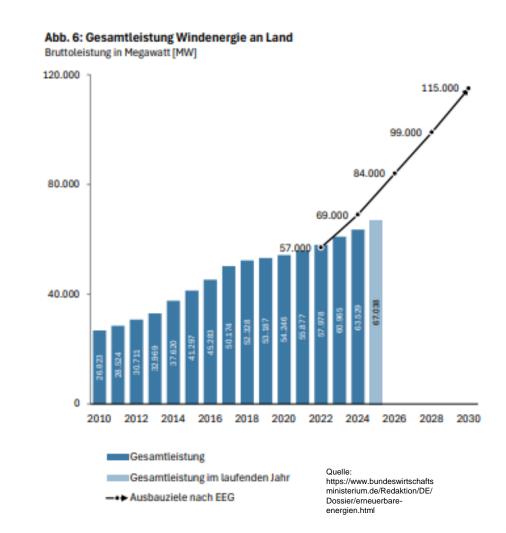
Neuregelung technologieübergeifend

- 3. Batteriespeicher, neue Flexibilitätsregeln (§19 EEG), für alle EE
 - Neu- und Bestandsanlagen dürfen Strom zwischenspeichern und wieder einspeisen.
 - Ziel ist eine flexible, marktorientierte Nutzung von PV-Strom und Netzstrom.
 - Auch Netzstrom darf wieder eingespeist werden wenn die Messtechnik die Herkunft eindeutig trennt. Dadurch entfällt das frühere Einspeiseverbot für Netzstrom.
 - Heimspeicher bis 30 kW: Kein komplexes Messkonzept nötig.
 - Einheitlicher Pauschalansatz: 500 kWh pro kWp Speicher.
 - PV -Gewerbeanlagen / größere Speicher: Detailliertes Messkonzept erforderlich zur Abgrenzung von EEG-Strom und Netzstrom.
 - Ausschreibungsanlagen benötigen immer ein vollständiges Messkonzept.



Zielsetzungen EEG 2025 und Ausbaustand Gesamtleistung für Windenergie (Land)

- Windziel: 115 GW Onshore + 30 GW Offshore bis 2030
- Ende 2024 ca. 63,6 GW an Land und 9,2 GW auf See installiert (Zielwert 69 GW)
- Jährlicher Zubau von 9–10 GW und Offshore 3–4 GW notwendig laut EEG Begründung
- EEG-Novellen 2023–2025: höhere Ausbaupfade, bessere Ausschreibungsbedingungen, Vorrang für Wind
- WindBG: verbindlich 2 % Länderflächenausweisungen für Wind an Land
- EnWG-Reformen: beschleunigter Netzanschluss & Netzplanung für EE
- BNatSchG & Beschleunigungspakete: angepasste Artenschutzregeln für beschleunigte Genehmigungen





Neuregelungen Windenergie

EEG – Windenergieanlagen bis 1 MW

- Keine Ausschreibungspflicht → feste Vergütung nach § 48 EEG.
- Vergütung nach Referenzertragsmodell (standortabhängig, §§ 36f, 36h EEG).
 - Maßgeblich ist der standortspezifische Ertrag im Verhältnis zum bundesweiten Referenzertrag. Schwachwindstandorte erhalten einen Zuschlag auf den anzulegenden Wert, Starkwindstandorte einen Abschlag.
 - Ziel: Standortunabhängige Wirtschaftlichkeit und gleichmäßiger Ausbau.
- Höchstwert: 7,35 ct/kWh, Förderung über 20 Jahre.

Ausschreibungen ab 1 MW

- Ausschreibungspflicht gemäß §§ 28 ff. EEG.
- Zuschlag nach pay-as-bid; Eingereichter Gebotswert der/s Betreiber*in
- Ausschreibungsvolumen Windenergie an Land (EEG)
 - 2023: 12.840 MW; 2024–2028: jeweils 10.000 MW
 - Dynamische Anpassung: Erhöhung: um nicht bezuschlagte Mengen des Vorjahres
- Innovationsausschreibungen: Teilnahme auch Fokus auf Systemdienlichkeit, Hybridparks, Kombinationen mit Speicher
- Streichung der Südquote (Mindestanteil in Ausschreibungen Südregion) stattdessen Verbesserung der Korrekturfaktoren für schlechte Windstandorte
- Teilnahmevoraussetzungen: BImSchG-Genehmigung erforderlich (§ 36c EEG), Hinterlegung von Sicherheiten, fristgerechte Gebotsabgabe



Neuregelungen Windenergie

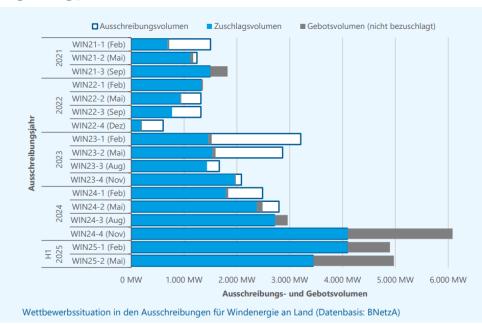
Ausschreibungen Windenergie an Land – H1 2025

- Zwei Ausschreibungsrunden (Februar: 4,1 GW; Mai: 3,4 GW).
- Beide Runden deutlich überzeichnet: +64 % (Februar), +38 % (Mai).
- Insgesamt 7,5 GW bezuschlagt im 1. Halbjahr 2025.
- Hohes Interesse seit Mitte 2024 drückt die Zuschlagswerte.
- Ø-Zuschlagswert H1 2025: 6,92 ct/kWh deutlich niedriger als 2023/2024.
- Höchstwert: 7,35 ct/kWh (unverändert seit 2023, auch 2025 gültig).

Entwicklung der Zuschlagswerte für Windenergie an Land in Deutschland (Datenbasis: BNetzA)

Ausschreibugs- jahr	Zulässiger Höchstwert	Mittlerer mengengewichteter Zuschlagswert
2021	6,00 ct/kWh	5,88 ct/kWh
2022	5,88 ct/kWh	5,81 ct/kWh
2023	7,35 ct/kWh	7,33 ct/kWh
2024	7,35 ct/kWh	7,26 ct/kWh
H1 2025	7,35 ct/kWh	6,92 ct/kWh

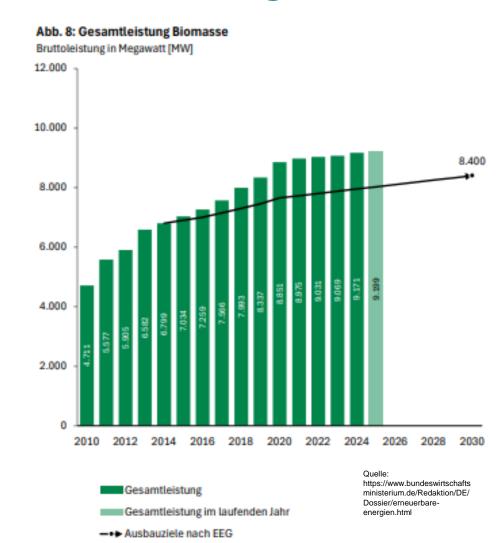
Katja Weiler, IZES gGmbH





Zielsetzungen EEG 2025 und Ausbaustand Gesamtleistung für Biomasse

- Biomasse-Ziel: 8,4 GW installierte Leistung bis 2030
- Das Ausbauziel ist damit niedriger als der Bestand 2024 (ca. 9,4 GW)
 - Aber viele Altanlagen laufen in den nächsten Jahren aus der EEG-Vergütung
- Nachhaltigkeitsanforderungen (RED III, BioSt-NachV-Novelle)
- Biomasse dient künftig v. a. der Systemstabilität (Flexibilität, Spitzenlast)
 - Flex-Zuschlag von 65 auf 100 €/kW erhöht
 - Umstellung auf f\u00f6rderf\u00e4hige Stundenkontingente impliziert min. 3-3,6 fache \u00dcberbauung





Energieträgerübergreifende Neuregelungen

- Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen und Nebenanlagen liegen im "überragenden öffentlichen Interesse" und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG)
 - "vorrangiger Belang" zu allen Schutzgutbelangen im öff. Abwägungsprozess: Planungsverfahren, Bauleitplanung, Fachplanungen, auch Einzelvorhaben
 - Vorrang bis Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist
- Beteiligungsformate: Bürgerenergieprojekte § 3 Nr.15 EEG
 - Befreiung von Teilnahmeverpflichtung an EEG-Ausschreibungen
 - bis zu 18 MW Leistung bei Wind und
 - bis zu 6 MW Leistung bei Solar
 - 75 % der Stimmrechte: natürliche Personen aus dem 50-km-Umkreis (gleiche PLZ-Region).
 - Mindestzahl stimmberechtigter Mitglieder/Anteilseigner: 50 (statt bisher 10), ebenfalls aus dem 50-km-Umkreis.



Energieträgerübergreifende Neuregelungen

Beteiligungsformate – Kommunale Finanzierung (§ 6 EEG)

- Betreiber sollen betroffene Gemeinden finanziell beteiligen (Akzeptanz).
- Gilt für Betreiber von EEG-geförderten Wind- und PV-Freiflächenanlagen.
- Auch Bestandsanlagen und nicht-EEG-geförderte Anlagen können Zahlungen anbieten.
- Zahlungsobergrenze: max. 0,2 ct/kWh.
- Zahlungen werden vom Netzbetreiber erstattet.
- Länder können weitergehende / verpflichtende Beteiligungsregeln erlassen (z. B. Saarland seit 07/2024).





Fazit:

- Insgesamt verschiebt das EEG 2025 den Fokus vom reinen Ausbau hin zur steuerbaren, digitalisierten, netzverträglichen Integration der erneuerbaren Energien
- Zentrale Wirkungslinien sind:
 - Beschleunigung des Ausbaus durch höhere Volumina, weitere Flächen und Reformen in Wind & PV.
 - Netzdienlichkeit und Systemintegration: Fernsteuerbarkeit, Einspeisemanagement, Negativpreis-Regeln, Solarspitzen-Gesetz.
 - Flexibilisierung durch neue Speicherregeln (§ 19 EEG) und dynamische Einspeisung.
 - Marktorientierung statt starrer Grenzen (z. B. Abschaffung der Südquote, dynamische Steuerbarkeit mit iMSys).
 - Stärkung der Akzeptanz durch Kommunalbeteiligung, Bürgerenergie-Regeln und weiterhin erweiterten Handlungsspielraum der Länder.







Katja Weiler

Haben Sie weitere Fragen oder Anmerkungen? Kontaktieren Sie mich bitte:

IZES gGmbH, Büro Berlin weiler@izes.de